

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

45/2008, 14. August 2008

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

1190

Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

vom 16. Juli 2008

Präambel

Der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), am 16. Juli 2008 die folgende Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 7 Dissertationsvorhaben
- § 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Promotionskommission
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Die Disputation
- § 14 Entscheidung über Disputation und Gesamtnote
- § 15 Wiederholung
- § 16 Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Publikationsform
- § 20 Ablieferungspflicht
- § 21 Fehlende Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 31. Juli 2008 bestätigt worden.

§ 1 Bedeutung der Promotion

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“ (abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an Männer und auf Antrag an Frauen sowie den akademischen Grad „Doktorin der Wirtschaftswissenschaft“ (abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an Frauen aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie einem Prüfungskolloquium (Disputation).

(3) Für besondere wissenschaftliche Leistungen im Promotionsfach kann der akademische Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber („Dr. rer. pol. h. c.“) an Männer sowie der akademische Grad „Doktorin der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber“ („Dr. rer. pol. h. c.“) an Frauen verliehen werden.

(4) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

(5) Für Promotionsverfahren, bei denen die schriftliche Promotionsleistung aus mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) besteht, gelten sinngemäß die Regelungen für die Dissertation.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Den Promotionsausschuss bestellt der Fachbereichsrat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm bestellten Promotionskommissionen. Der Fachbereichsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss und einer Antragstellerin oder einem Antragsteller, einer Doktorandin oder einem Doktoranden eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder auf Antrag einer Antragstellerin oder eines Antragstellers, einer Doktorandin

oder eines Doktoranden, der Betreuerin oder des Betreuers die erforderliche Entscheidung treffen. Das gilt entsprechend für die Promotionskommissionen. Der Fachbereichsrat kann jedoch nicht die von Gutachterinnen oder Gutachtern erstellten Gutachten oder die erteilten Noten ändern.

(4) Ergibt die Abstimmung im Promotionsausschuss Stimmgleichheit, so gibt die Stimmengruppe den Ausschlag, in der die Mehrheit der Stimmen der dem Ausschuss angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer enthalten ist.

(5) Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art über Verfahrensfragen ist die entsprechende zuständige zentrale Kommission vom Promotionsausschuss zu informieren.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin wesentlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – einschließlich des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder
- einer Diplomprüfung oder
- einer Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats an allgemein- oder berufsbildenden Schulen

jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (gemäß Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten).

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für die Promotion im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in für die Promotion wesentlichen Fachgebieten erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Feststellungsprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn der Durchschnitt der Einzelprüfungen des Faches oder der Fächer der Feststellungsprüfung mindestens mit der Note 2,3 bewertet wurde.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss oder entspricht ihr oder sein Examen nicht der in § 3 Abs. 1 genannten Note, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer be-

stimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Ist der Studienabschluss an einer Fachhochschule erworben worden, ist gemäß § 35 Abs. 3 BerlHG die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin wesentlichen Studiengang, mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder gemäß Abs. 3 zu verfahren ist.

(5) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Äquivalenzen, ist von dort eine Äquivalenzbestätigung einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans eines Dissertationsvorhabens, das einem Fachgebiet entstammen muss, das mindestens von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vertreten wird, erforderlich. Die Bearbeitung soll von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs befürwortet werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen, der oder die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Auf begründeten Antrag können Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren als Betreuerin oder Betreuer bzw. Gutachterin oder Gutachter im Promotionsverfahren tätig werden; der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall. Diese Regelung gilt entsprechend auch für §§ 7 Abs. 1; 8 Abs. 1 und 2; 10 Abs. 2 und 6; 11 Abs. 3. Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen, wird sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn die

Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 8).

(2) Abweichend von Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt werden, sofern das Fachgebiet, aus dem die Dissertation stammt, von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vertreten wird und diese oder dieser zur Erstellung eines Gutachtens bereit ist. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht in der gleichen oder einer anderen Fassung in einem anderen Promotionsverfahren eingereicht wurde. Mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertete Dissertationen können nicht als Grundlage irgendeines Promotionsverfahrens Verwendung finden.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zu richten. Beizufügen sind die nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise, Zeugnisse und gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise auf dem Fachgebiet der angestrebten Promotion sowie eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragstellerinnen oder Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin erfüllen und
- b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren müssen für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 7

Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei; sie sollte jedoch im Einvernehmen mit der als Betreuerin oder dem als Betreuer vorgesehenen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen. In der Regel soll ein Dissertationsvorhaben innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorzugehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(2) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen oder englischen (§ 9 Abs. 2) abgefasst werden soll, muss der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Andere Fremdsprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachgebiets üblich sind und fachliche sowie sprachliche Betreuung und Begutachtung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft gesichert werden können. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag.

§ 8

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft betreut. Sie oder er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvor-

habens für die Dauer der Bearbeitung. Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören. Im Übrigen berät der Promotionsausschuss die Doktorandinnen oder Doktoranden bei der Bewerbung um Stipendien oder andere Förderungsmöglichkeiten.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag Personen das Recht verleihen, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer an einzelnen Promotionsverfahren mitzuwirken, wenn diese Personen über eine wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die mit der einer im Dienst befindlichen hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines im Dienst befindlichen hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs gleichwertig ist.

(3) Wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 eine entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer vorgeschlagen, bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine im Dienst befindliche hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen im Dienst befindlichen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs als weitere Betreuerin oder weiteren Betreuer.

(4) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs zur Unterstützung der externen Betreuerin oder des externen Betreuers. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) An einem Dissertationsvorhaben können in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen der Beteiligten weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an der Betreuung mitwirken, insbesondere auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von Fachhochschulen.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Doktorandin oder dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.

(7) Beantragt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 4 Abs. 1, sucht der Promotionsausschuss eine fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer des Fachbereichs für die Betreuung im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu gewinnen. Kann keine Hochschullehrerin oder kein Hochschullehrer des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation gesichert ist.

(9) Vor Abfassung der Reinschrift der Dissertation sollte der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit gegeben werden, Ergebnisse und die angewendeten Methoden im Rahmen von Seminaren, Colloquien oder Tagungen zur Diskussion zu stellen.

§ 9 Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher oder englischer Sprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

a) eine unveröffentlichte oder eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig

oder

b) eine kumulative Arbeit. Hier sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Das Thema der Dissertation als Ganzes, die Titel der jeweiligen Fachartikel sowie die Namen von Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren sind dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung des Fachbereichs die Bezeichnung als an der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils drei gedruckten Exemplaren einzureichen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich und wird archiviert. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin, die Hochschullehrerin, oder einen weiteren Gutachter, der Hochschullehrer sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit dieser Hochschullehrerin oder diesem Hochschullehrer und der Doktorandin oder dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Mitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft sein. Bei voneinander abweichenden Bewertungen oder wenn die thematische Besonderheit der Dissertation dieses erforderlich erscheinen lässt, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters oder der Doktorandin oder des Doktoranden eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter bestellen. Die Regelungen von Satz 1 bis 4 gelten analog für die in § 8 Abs. 2 bis 5 genannten Personenkreise.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 2 eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuss die Gut-

achterinnen oder Gutachter nach Abs. 2. Eine Gutachterin oder ein Gutachter ist im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen. Die Gutachten sind bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang sowie die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein Gutachter oder eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er oder sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter die Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Notenstufen gemäß § 12 Abs. 2 zu beurteilen.

(5) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern muss der Promotionsausschuss eine weitere, eventuell auswärtige Gutachterin oder einen weiteren, eventuell auswärtigen Gutachter bestellen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft auszulegen. Jedes nach § 8 Abs. 1 zur Betreuung von Dissertationen qualifizierte Fachbereichsmitglied kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Der Promotionsausschuss kann aufgrund einer Stellungnahme gemäß Satz 2 eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als zusätzliche Gutachterin oder zusätzlichen Gutachter bestellen.

(7) Der Doktorand oder die Doktorandin kann zurücktreten und die Arbeit zurücknehmen, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das bisherige Verfahren wird dann nicht als Promotionsverfahren angesehen.

§ 11

Promotionskommission

(1) Nach Vorliegen der Gutachten bestellt der Promotionsausschuss die Mitglieder der Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten,
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation,
- d) die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einer oder einem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugelassenen Doktorandin oder Doktoranden mit beratender Stimme. Bei der personellen Zusammensetzung sollen die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter gehört der Promotionskommission an. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen anderen Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss diese entsprechend.

(6) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter für die Disputation und bestellt eine Protokollantin oder einen Protokollanten.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission bewertet vor der Ansetzung einer Disputation die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten.

(2) Für die Bewertung der Dissertation gilt folgende Notenskala:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (ausreichend)
- non rite (nicht ausreichend)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten erhöht („melius quam“) oder gesenkt („peius quam“) werden. Die Noten „melius quam summa cum laude“ und „peius quam rite“ sind ausgeschlossen.

(3) Bewertet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten die Dissertation nicht mit mindestens „rite (ausreichend)“, so erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzen der Disputation die Promotion für nicht bestanden.

(4) Ist die Dissertation mindestens mit „rite (ausreichend)“ bewertet worden, bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation, die nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

im Fachbereich stattfinden soll. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können bei Disputationen anwesend sein. Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

§ 13 Die Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden oder der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachs zu erweisen und die Dissertation gegen Kritik zu verteidigen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Aussprache muss mindestens 30 und soll höchstens 60 Minuten dauern.

(3) Herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist die Leiterin oder der Leiter der Disputation zum Ausschluss der Öffentlichkeit verpflichtet.

(4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt oder verzichtet er oder sie auf sie, so gilt sie als mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertet. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

§ 14 Entscheidung über Disputation und Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission diese in nichtöffentlicher Sitzung entsprechend der Notenskala des § 12 Abs. 2. Wird die Disputation nicht mit mindestens „rite (ausreichend)“ bewertet, so wird sie als nicht bestanden erklärt.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote erhält die Dissertation ein stärkeres Gewicht.

(3) Im Anschluss an die Beratung teilt die Leiterin oder der Leiter der Disputation der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ergebnisse der einzelnen Promotionsleistungen und die Gesamtnote entsprechend den folgenden Noten mit:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (ausreichend)

(4) Die Gutachten und das Protokoll sind Teil der Promotionsakte und verbleiben beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaft.

(5) Ist auch die Disputation mit mindestens „rite (ausreichend)“ bewertet, erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis.

§ 15 Wiederholung

(1) Eine Wiederholung des Promotionsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Dissertation nicht mit mindestens „rite (ausreichend)“ bewertet worden ist.

(2) Ist die Disputation mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertet, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gemäß Abs. 2 erlischt der Anspruch auf Wiederholung der Prüfung, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Ist die Promotion gemäß § 15 nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher Sprache abgefasst wird.

(2) Sie muss enthalten:

1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Namen des Promovierten oder der Promovierten,
4. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
5. die Bewertung der Disputation,
6. die Gesamtbewertung der Promotion,

7. das Datum der Disputation,
8. den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
9. das Siegel der Freien Universität Berlin,

(3) Als Datum der Promotion gilt das Datum der Disputation.

(4) Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 20 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation mit den von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigten Änderungen zu veröffentlichen und in der in § 20 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Fachbereichsverwaltung abzuliefern, die dafür sorgt, dass die nicht dem Fachbereich verbleibenden Exemplare umgehend an die Universitätsbibliothek weitergeleitet werden.

(2) Weist die Doktorandin oder der Doktorand nach, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag gesichert ist (§ 19 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um höchstens ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Verlängerung um höchstens ein Jahr möglich.

(3) Hält die Doktorandin oder der Doktorand die Fristen gemäß Abs. 1 und 2 nicht ein, wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abgeschlossen.

(4) Die durch einen gewerblichen Verlag veröffentlichte Dissertation muss als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein. Die auf andere Weise veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 9 Abs. 5 entsprechen sowie die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und das Datum der Disputation angeben.

(5) Für eine ganz oder in wesentlichen Teilen veröffentlichte Arbeit sowie für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens Veröffentlichungspflicht. Einzelheiten regelt die Ausführungsvorschrift des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

§ 19 Publikationsform

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift,

3. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Form von Buch- oder Fotodruck,
 4. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Form von Mikrofiches, sofern der Promotionsausschuss dem zustimmt,
 5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Mikrofiches.
 6. Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin in einer elektronischen Version, sofern der Promotionsausschuss dem zustimmt.
1. die Doktorandin oder der Doktorand
 - a) unwürdig ist, einen Doktorgrad zu führen oder
 - b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
 2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und die Gesamtprüfung durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.

§ 20 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie (§ 19 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 19 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon 10 Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Abs. 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren sind Kopien des Originaltitelblattes und des Vorblattes der Dissertation sowie ein Lebenslauf (§ 9 Abs. 5 Satz 3) beizufügen.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch die Doktorandin oder den Doktoranden selbst (§ 19 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 80. Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Mikrofiches (§ 19 Nr. 4) sind neben 50 Mikrofiches eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift abzuliefern. Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch die Doktorandin oder den Doktoranden selbst oder in Form von Mikrofiches überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien bzw. Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten.

(4) Wird der Tafelteil einer Dissertation in Form von Mikrofiches vervielfältigt (§ 19 Nr. 5), ist neben dem Mutterfiche und den 50 Tochterkopien ein Negativfilm der Abbildungen abzuliefern. Das gilt auch für den Fall, dass die gesamte Dissertation nach § 19 Nr. 4 in Form von Mikrofiches vervielfältigt wird.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung der Dissertation in einer elektronischen Version (§ 19 Nr. 6), sind Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Darüber hinaus sind fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift abzuliefern.

§ 21 Fehlende Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber („Dr. rer. pol. h. c.“) an Männer sowie den akademischen Grad „Doktorin der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber“ („Dr. rer. pol. h. c.“) an Frauen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach §11 Abs. 3 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit seiner zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 27. Januar 1993 (FU-Mitteilungen 28/1993), zuletzt geändert am 23. Mai 2007 (FU-Mitteilungen 49/2007), außer Kraft.

(2) Bei Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet sind, wird die Promotionsordnung vom 27. Januar 1993 (FU-Mitteilungen 28/1993), zuletzt geändert am 23. Mai 2007 (FU-Mitteilungen 49/2007), angewandt, sofern eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht überschritten wird. § 18 dieser Ordnung gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.